

## **ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN DER STADT GENTHIN**

### **§1 Grundsatz**

Die Stadt Genthin, im folgenden Stadt genannt, erhebt für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt auf der Grundlage der Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt. Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

### **§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs**

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes entsteht

1. mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzerordnung von Sportstätten der Stadt Genthin
2. bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der öffentlichen Sportstätten mit der Stadt nach § 2 Punkt 1 vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

Entgeltschuldner ist auch, wer eine öffentliche Sportstätte der Stadt unbefugt nach § 2 Punkt 2 benutzt.

### **§ 4 Entgelte**

(1) Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den als Anlage beigefügten Tarifsätzen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(2) Für die Erhebung der Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle einschließlich Sauna gilt die Entgeltordnung für den Sport- und Schwimmhallenkomplex der Stadt Genthin in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Fällt eine vereinbarte kostenpflichtige Benutzung aus Gründen, die beim Nutzer entstanden sind aus, so bleibt die Kostenlast beim Nutzer.
- (4) Können aus Gründen die durch die Stadt zu vertreten sind, Sportstätten nicht genutzt werden, entfällt die Entgeltspflicht für den kostenpflichtigen Nutzer und es erfolgt eine Rückerstattung bzw. Verrechnung des Benutzungsentgeltes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit des Benutzungsentgeltes**

- (1) Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der geltenden Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.
- (2) Das Benutzungsentgelt einer Benutzung auf Dauer (mindestens ein Schuljahr) ist halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.

## **§ 6**

### **unentgeltliche Nutzung**

- (1) Eingetragene Genthiner Sportvereine stellt die Stadt von der Entgeltzahlung bei Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Stadt frei, sofern in der nach §4 Abs. 1 benannten Anlage bzw. in der Entgeltordnung für den Sport- und Schwimmhallenkomplex der Stadt Genthin nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Voraussetzung für die entgeltfreie Nutzung der Sportstätten ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg, die Mitgliedschaft im Kreissportbund Jerichower Land e.V. und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.
- (3) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.02.2007 ab 01.März 2007. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Genthin vom 28.11.2001 (Beschlussnummer: 229-15/01 i.V. mit Beschlussnummer 349-49/94) außer Kraft.

Bernicke  
Bürgermeister

Anlage: Entgelttarife

# Entgelttarif für die Sportstätten der Stadt Genthin

## Anlage zur Entgeltordnung

### 1. Turn- und Sporthallen, Sportplätze

#### 1.1 Turn- und Sporthallen

Je angefangene Stunde in Euro

1.1.1 Sporthalle Berliner Chaussee	65,00 €
1.1.2 Sporthalle SEK Süd	50,00 €
1.1.3 Sporthalle GS „L. Uhland“	40,00 €
1.1.4 Turnhalle GS „A. Diesterweg“	20,00 €

#### 1.2 Sportplätze

Je angefangene Stunde in Euro

1.2.1 Sportplatz Berliner Chaussee	65,00 €
1.2.2 Sportplatz GS „Stadtmitte“	30,00 €

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschließlich dazugehörigen sanitären Einrichtungen sowie deren Ausstattung abgegolten. Entstehen durch die Benutzung der Sportstätten Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen o.ä., so sind diese nach den real anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

### 2. Ermäßigungen

- 2.1. Eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden erhalten 80% Ermäßigung auf o.g. Benutzungsentgelte.
- 2.2. Dem Kreissportbund Jerichower Land e.V. sowie den Kreisfachverbänden im Jerichower Land werden die o.g. Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern ihrer Mitgliedsvereine dienen und deren Teilnehmer mehrheitlich Mitglieder der Genthiner Sportvereine sind bzw. die der Ausrichtung von Zwischen- oder Endwettkämpfen zur Ermittlung des Kreismeisters in einer ihnen angehörigen Sportdisziplin dienen.
- 2.3. Jugendeinrichtungen und weitere Träger der Jugendarbeit in der Stadt Genthin werden von der o.g. Entgeltspflicht freigestellt, sofern der Besuch der sportlichen Veranstaltung für die Kinder und Jugendlichen ohne Eintrittsgeld garantiert ist.